

## **Antrag**

**der Abg. Ingo Rust u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Sexueller Missbrauch Minderjähriger an und im Umfeld der Schule**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Fälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg bekannt geworden sind;
2. wie viele davon an Schulen oder im Umfeld der Schule stattfanden;
3. wie viele davon außerhalb der Schule (Elternhaus, Verein etc.) verübt und durch Lehrkräfte erkannt wurden;
4. in wie vielen Fällen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger eingeleitet wurde;
5. wie viele Lehrkräfte in diesem Zeitraum des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger überführt wurden;
6. wie viele Lehrkräfte zu Unrecht des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigt wurden;
7. wie das Vorgehen der Schulleitungen bei einem Verdacht von sexuellem Missbrauch Minderjähriger an der Schule oder im Umfeld der Schule ist;
8. wie das Vorgehen der Schulverwaltung bei einem Verdacht von sexuellem Missbrauch Minderjähriger an der Schule oder im Umfeld der Schule ist;

## II.

eine Handlungsanweisung für die Schulleitungen und die Schulverwaltung im Falle eines Verdachts von sexuellem Missbrauch Minderjähriger an Schulen bzw. im Umfeld der Schule (Elternhaus, Verein etc.) zu erstellen.

18. 12. 2009

Rust, Dr. Mentrup, Bayer,  
Kaufmann, Queitsch, Zeller SPD

## Begründung

Mit diesem Antrag wollen die Antragssteller ein sensibles und häufig verschwiegenes Thema aufgreifen. Es geht um eine Erhebung bekannter Fälle sexuellen Missbrauchs in der Schule oder im Umfeld der Schule bzw. um Fälle, in denen zu Unrecht eine Lehrkraft des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wurde. Des Weiteren fordern die Antragssteller die Landesregierung auf, den Schulen und der Schulverwaltung konkrete Handlungsanweisungen beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger an Schulen oder im Umfeld der Schulen an die Hand zu geben, sodass sexueller Missbrauch frühzeitig erkannt wird und die Schulen bzw. die Schulverwaltung schnell und angemessen handeln können.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 29. Januar 2010 Nr. PIG-6500.20/825/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Justizministerium, dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. wie viele Fälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg bekannt geworden sind;*

In der Polizeilichen Kriminalstatistik BW (PKS) wurden in den vergangenen fünf Jahren (2004 bis 2008<sup>1</sup>) 8.125 Fälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger erfasst. Die Anzahl der Straftaten ging seit 2004<sup>2</sup> um mehr als 20 Prozent auf 1.437 Fälle zurück. Die Entwicklung nach Straftatbeständen und Altersgruppen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

<sup>1</sup> Zahlen für 2009 liegen noch nicht vor.

<sup>2</sup> Durch die Umstellung der Landesdatenhaltung auf das polizeiliche Fahndungs- und Auskunftssystem „POLAS-BW“ ergaben sich in der PKS 2003 technisch bedingte Erfassungsrückstände, die 2004 zur Nacherfassung von Straftaten führten.

| <b>Sexueller Missbrauch von Minderjährigen</b>                    | <b>2008</b> | <b>2007</b> | <b>2006</b> | <b>2005</b> | <b>2004<sup>2</sup></b> |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------------------|
| gesamt – davon:                                                   | 1.437       | 1.510       | 1.520       | 1.756       | 1.902                   |
| – Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)      | 1.259       | 1.342       | 1.357       | 1.540       | 1.649                   |
| – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)              | 57          | 54          | 65          | 76          | 103                     |
| – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§§ 174, 174a-c StGB) | 121         | 114         | 98          | 140         | 150                     |
| - - davon: zum Nachteil v. Kindern                                | 56          | 48          | 41          | 52          | 79                      |

2. wie viele davon an Schulen oder im Umfeld der Schule stattfanden;

Von 8.125 Fällen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen in den vergangenen fünf Jahren wurden insgesamt 315 Missbrauchsfälle mit den Tatörtlichkeitsbegriffen „öffentliche“ bzw. „private“ Schule erfasst. Dies bedeutet, dass die Begehung der Straftat *in den schulischen Einrichtungen* (z. B. Schulgebäude, Schulhof bzw. -gelände, schulische Sportstätte) stattfand. Ein Zusammenhang mit dem Schulbetrieb war jedoch nicht Voraussetzung für die statistische Erfassung. Die Anzahl der Fälle hat in den vergangenen fünf Jahren von 63 Fällen im Jahr 2004 auf 72 Fälle im Jahr 2008 um knapp 15 Prozent zugenommen. Die Entwicklung nach Straftatbeständen und Altersgruppen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

| <b>Sexueller Missbrauch von Minderjährigen an „Schulen“</b> | <b>2008</b> | <b>2007</b> | <b>2006</b> | <b>2005</b> | <b>2004<sup>2</sup></b> |
|-------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------------------|
| gesamt:                                                     | 72          | 70          | 53          | 57          | 63                      |
| davon: Sexueller Missbrauch von                             |             |             |             |             |                         |
| – <i>Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)</i>                  | 60          | 68          | 51          | 54          | 60                      |
| - - Öffentliche Schule                                      | 55          | 66          | 49          | 53          | 58                      |
| - - Private Schule                                          | 5           | 2           | 2           | 1           | 2                       |
| – <i>Jugendlichen (§ 182 StGB)</i>                          | 1           | 0           | 0           | 0           | 0                       |
| - - Öffentliche Schule                                      | 1           | 0           | 0           | 0           | 0                       |
| - - Private Schule                                          | 0           | 0           | 0           | 0           | 0                       |
| – <i>Schutzbefohlenen (§§ 174, 174a-c StGB)</i>             | 11          | 2           | 2           | 3           | 3                       |
| - - Öffentliche Schule                                      | 10          | 2           | 4           | 0           | 2                       |
| - - Private Schule                                          | 1           | 2           | 0           | 3           | 1                       |
| davon: zum Nachteil v. Kindern                              |             |             |             |             |                         |
| - - Öffentliche Schule                                      | 2           | 2           | 2           | 0           | 1                       |
| - - Private Schule                                          | 0           | 0           | 0           | 3           | 1                       |

Im Jahr 2006 wurde das Sondermerkmal „Gewalt an Schulen“ im polizeilichen Informationssystem POLAS eingeführt, wodurch u. a. Sexualstraftaten in der PKS auswertbar sind, die an öffentlichen oder privaten Schulen, auf dem Schulhof, auf dem Schulweg oder an den zu Schulen gehörenden Einrichtungen (wie Sporthallen u. ä.) *und* während des Schulbetriebs *oder* zumindest im weiteren Sinne im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb begangen werden. Die Anzahl der Fälle in 2006 ist wegen der unterjährigen Einführung nicht mit den Folgejahren vergleichbar. 2007 lag die Anzahl sexueller Missbrauchsfälle von Minderjährigen mit diesem Sondermerkmal im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb doppelt so hoch (16 Fälle) wie 2008 (acht Fälle). Die Entwicklung nach Straftatbeständen und Altersgruppen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

| <b>„Gewalt an Schulen“</b>                                     | <b>2008</b> | <b>2007</b> | <b>2006</b> |
|----------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)     | 8           | 16          | 6           |
| Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)             | 0           | 0           | 0           |
| Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174, 174a-c StGB) | 4           | 0           | 0           |

Wie viele Fälle des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen *im räumlichen Umfeld* von Schulen stattgefunden haben, lässt sich anhand der PKS nicht darstellen.

3. *wie viele davon außerhalb der Schule (Elternhaus, Verein etc.) verübt und durch Lehrkräfte erkannt wurden;*

Diese Frage lässt sich durch eine automatisierte Auswertung nicht beantworten, da die Speicherung personenbezogener Daten von Zeugen (wie z.B. Berufsbezeichnung) in polizeilichen Dateien aus datenschutzrechtlichen Gründen nur eingeschränkt möglich ist.

4. *in wie vielen Fällen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger eingeleitet wurde;*

5. *wie viele Lehrkräfte in diesem Zeitraum des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger überführt wurden;*

6. *wie viele Lehrkräfte zu Unrecht des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigt wurden;*

Die im Justizministerium geführten Statistiken erfassen die Zahl der Ermittlungsverfahren nicht deliktsbezogen. Die Ermittlung der Gesamtzahl der im jeweiligen Jahr in Baden-Württemberg geführten Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger würde deshalb eine Auswertung der Register bei allen Staatsanwaltschaften erfordern. Da diese Gesamtzahl keinerlei Rückschlüsse auf den eigentlichen Gegenstand des Antrags – Missbrauchsfälle, deren Begehung oder Entdeckung einen Bezug zur Schule hat – zulassen würde, wurde davon abgesehen, von den Staatsanwaltschaften solche Auswertungen zu fordern.

Informationen darüber, wie häufig Missbrauchsfälle durch Lehrkräfte begangen oder diesen zu Unrecht vorgeworfen wurden, liegen gleichfalls nicht vor. Diese wären nur durch Auswertung sämtlicher Ermittlungsakten zu gewinnen, was wegen des damit verbundenen Aufwandes bei den Staatsanwaltschaften ausgeschlossen ist.

7. *wie das Vorgehen der Schulleitungen bei einem Verdacht von sexuellem Missbrauch Minderjähriger an der Schule oder im Umfeld der Schule ist;*

8. *wie das Vorgehen der Schulverwaltung bei einem Verdacht von sexuellem Missbrauch Minderjähriger an der Schule oder im Umfeld der Schule ist;*

Ein „standardisiertes“ Vorgehen der Schulleitungen bzw. der Schulverwaltung bei dem Verdacht von sexuellem Missbrauch Minderjähriger an der Schule oder im Umfeld der Schule wurde vom Kultusministerium nicht vorgegeben und kann auch wegen der Vielgestaltigkeit solcher Vorkommnisse nicht vorgegeben werden. Gleichwohl wird mit der Handreichung „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen“ den Schulleitungen, Lehrkräften und der Schulverwaltung eine Orientierung für den Umgang mit solchen Fragestellungen gegeben.

Hinweise auf den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs müssen sehr ernst genommen werden. Den Schulen wird aber dringend davon abgeraten, selbst Ermittlungen anzustellen bzw. die Verdächtigen selbst mit den Vorwürfen zu konfrontieren.

Der betroffenen Schülerin bzw. dem Schüler muss das Gefühl vermittelt werden, dass sie den Lehrkräften als Ansprechpartner vertrauen und Hilfe sowie eine einfühlsame Begleitung erwarten können. Insbesondere bei Jugendlichen darf nicht der Eindruck entstehen, dass über ihren Kopf hinweg agiert würde. Andererseits muss aber auch deutlich gemacht werden, dass kein Versprechen abgegeben werden kann, über die anvertrauten Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Haben sich aus der Sicht der Schule die Verdachtsmomente so verdichtet, dass Maßnahmen erforderlich erscheinen, sind die zuständigen Behörden, insbesondere die Polizei und das Jugendamt unverzüglich einzuschalten. Den Schulen muss von Anfang an klar sein, dass sie mit der Aufgabe, eine umfassende Hilfe zu organisieren, überfordert wären.

Zur ersten Abklärung über das Vorgehen kann die Schule zunächst auch ein Gespräch mit dem Jugendamt oder einer Beratungsstelle mit anonymisierten Anga-

ben führen. In jeder Phase ist streng darauf zu achten, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet und die Intimsphäre der Schülerin bzw. des Schülers geschützt wird.

Besteht der Verdacht, dass eine Lehrkraft Täter eines sexuellen Missbrauchs sein könnte, muss von der Schulleitung die Schulaufsicht eingeschaltet werden, die über dienstrechtliche Maßnahmen, wie z. B. ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder eine vorläufige Dienstenhebung nach § 22 Landesdisziplingesetz zu entscheiden hat.

## II.

*eine Handlungsanweisung für die Schulleitungen und die Schulverwaltung im Falle eines Verdachts von sexuellem Missbrauch Minderjähriger an Schulen bzw. im Umfeld der Schule (Elternhaus, Verein etc.) zu erstellen.*

Die Handreichung „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen – eine Handreichung zur Prävention und Intervention an Kindertageseinrichtungen und Schulen“ wurde 2007 allen Schulen im Land zur Verfügung gestellt. Durch die Beratungsstellen und die Polizei sowie allen weiteren Beteiligten, die an der Handreichung mitgewirkt hatten, wurde sie breit gestreut und steht auch als pdf-Datei im Internet zur Verfügung.

Sie beschreibt das Vorgehen im Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch und stellt die möglichen Ansprechpartner mit deren Kompetenzen und Erreichbarkeiten vor. Sie liefert darüber hinaus noch weitere Informationen und Hintergrundwissen zu dieser Thematik. Diese Informationen sind auch für Vereine und das Elternhaus von Interesse und auch dort anwendbar.

Noch in der ersten Jahreshälfte 2010 wird den Schulleitungen eine Mappe mit Informationen für krisenhafte Situationen zur Verfügung gestellt, die noch einmal die wesentlichen Schritte u. a. im Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch erläutert, in Anlehnung an die bereits genannte Handreichung.

Rau

Minister für Kultus, Jugend und Sport